

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

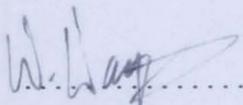
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches (Festsetzung A.1.4 und A.5.3 des Teiles - Satzung) den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 135, ausgenommen den Teil 1 - Planzeichnung.

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 für das Gewerbegebiet Erding West Teil 1 nördlich der Dachauer Straße, östlich der Flughafentangente Ost.

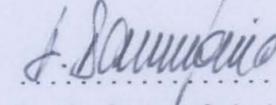
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135:
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Planfertiger:
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:


Wagner
Dipl.-Ing. (FH)


Weger
Stadtbaumeister


K.-H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Gefertigt am: 27.03.1997 06. Nov. 1997

Satzung Teil 2 Festsetzung durch Text

SG 410 (21. Nr. 202)
Bebauungsplan Nr. 1353
Fassung vom 06. 11. 97
Rechtsverbindlich seit 09.03.2000

1. Art der Nutzung

1.4 Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich und in Grundfläche und Baumasse dem Betrieb untergeordnet sind.
In den Gewerbegebieten GE 5 und GE 7 ist die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen nicht zulässig.

5. Immissionsschutz

5.3 In den Gewerbeflächen GE 3 und GE 9 sind Räume von "ausnahmsweise zulässigen Wohnungen" (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zur komplett abgewandten Seite gegenüber den Industriegebietsflächen zu orientieren.

C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 06.03.1997 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 135 beschlossen.
2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 09.10.97 bis 31.10.97 am Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 06.11.97 in der Fassung vom 06.11.97 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Erding,

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 09.03.00; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 06.11.97 in Kraft (§ 12 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird bescheinigt.
09. März 2000
Stadt Erding, Bauamt
i.A. Traut